

Einzelhöfen¹⁰⁸). Dieser *fiscus* hätte als einziger also 2 „Höfe“. Ob die steinerne Kapelle und die beiden *caminatae* der *casa regalis* in diesem Zusammenhange eine Rolle spielten, mag dahingestellt bleiben. Wichtiger sind die drei *mansiones feminarum*, bei denen es sich zweifellos um Arbeitshäuser im Sinne des Capitulare de villis handelt¹⁰⁹). Wir können diesen Sachverhalt dem Staffelseer Urbar der Brevium Exempla (Kap. 7) entnehmen: *Est ibi genitium in quo sunt feminae XXIII; in quo repperimus sarciles V cum fasciculis III et camisiles V*. Es handelt sich hierbei um Wollstoffe und Leinenhemden. Dopsch hat mit Recht festgestellt, daß fertige Gewebe „zur Karolingerzeit in verschiedenen Urbaren“ regelmäßig als Abgabe vorkommen¹¹⁰). Diese regelmäßigen Abgaben der Fuldaer, Lorsch, Weißenburger, Werdener und Reimser Urbare wie auch des Lorsch Reichsurbars lasten aber auf den Frauen der bauerlichen Hintersassen¹¹¹); es handelt sich um eine Art Heimarbeit; Arbeitshäuser für die Mägde werden dagegen verhältnismäßig selten erwähnt. Vielleicht hängt das *genitium* unmittelbar mit Überbleibseln römischer Kultur zusammen. Die „Noticia Dignitatum Occidentalium“ nennt jedenfalls für das 4. nachchristliche Jahrhundert einen *procurator gynaeicii Tornacensis Belgicae secundae*¹¹²). Viel wichtiger als dieser spätrömische Beleg ist aber das Vorhandensein einer ähnlichen Einrichtung in Tournai im 9. Jahrhundert. Das Urbarfragment des Klosters Elnon (St. Amand) führt jedenfalls unter Tournai folgenden Posten auf: *Sunt ibi camsilariae VI quae redimunt camisiles denariis VI*.¹¹³).

¹⁰⁸) Vgl. die Verhältnisse in Aachen, oben Anm. 77. Stephani 2, 99 nennt die *curticula* hier „Höfchen“.

¹⁰⁹) MG. LL. Sect. II, Capit. 1, 86 ff. Nr. 32 Kap. 31, 43 und 49. Zu den 2 *camerae* des Königshauses *cum totidem caminatis* vgl. das St. Galler Abts- haus; Stephani 2, 27 ff. und das Fremdenhaus, ebd. S. 32.

¹¹⁰) A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland 2² (1922, Neudr. 1962) 146.

¹¹¹) Die von Dopsch angeführten Belege habe ich überprüft. Zur Verbreitung der Genitien vgl. die Belege bei Du Cange 4, 144 ff., Niemeyer S. 468, G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 1 (1862, Neudr. 1961) 241 ff., 394 ff., J. Barchewitz, Von der Wirtschaftstätigkeit der Frau in der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Entfaltung der Stadtwirtschaft (Breslauer Historische Forschungen 3, 1937) S. 42 ff.

¹¹²) Rolland, Topographie S. 96.

¹¹³) Duvivier, Actes 1, 14. Rolland, Topographie S. 98; Petri S. 234 ff. — Nicht anschließen kann ich mich der Auffassung von Barchewitz S. 47 ff., die *pisilis* und *genitium* gleichsetzen möchte. Auf Hof III stehen *pisilis* und *mansiones feminarum* ohne gegenseitige Abhängigkeit nebeneinander; auch das Vorkommen von *pisilis* im St. Galler Bauplan (Stephani 2, 49 ff. 83) spricht gegen eine allgemeine Gleichsetzung. Im Urbar von Lobbes aus der Zeit Lothars II. (J. Warichez, Une descriptio villarum de l'abbaye de Lobbes à l'époque carolingienne, Acad. royale de Belgique, Bull. de la commission royale d'histoire 78, 1909, von Barchewitz nicht benutzt) kommen *camsilariae*, soweit mir ersichtlich, nur einmal vor (S. 258). Für *genitiae* (*genez*) notiere ich in Quellen der fränkischen Zeit Murbach und die beiden Pfalzen Marlenheim und Kolmar im Elsaß, in Bayern Mindelstetten (? zwischen dem Limes und den zugehörigen Anlagen), die Abteien Moosburg (Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, 1905, 788 Nr. 1045) und Staffelsee sowie die Pfalz zu Aachen. M. E. mit Recht bringt Barchewitz S. 46 die fränkischen Genitien mit römischer Einflußnahme in Verbindung, ohne der Frage einer gewissen örtlichen Kontinuität in Analogie zu Tournai nachzugehen.